SÄULE III im Startchancen-Programm

Die Maßnahmen aus der Säule III bieten personelle Unterstützung zur Umsetzung der im Schulvertrag vereinbarten Ziele.

Welche Beschäftigtengruppen können zur Zielerreichung ausgewählt werden?

Zur Verfügung stehen folgende Beschäftigtengruppen:

- Betreuerinnen/Betreuer
- Ergotherapeutin/-therapeut
- Erzieherinnen/Erzieher
- Lerntherapeutin/-therapeut
- Logopädin/Logopäde
- Medienpädagogin/-pädagoge
- Musiktherapeutin/-therapeut
- Pädagogische Assistenz
- Pädagogische Unterrichtshilfe
- Psychologin/Psychologe an Schulen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Sprachlernassistenz

Die Anforderungsprofile für die einzelnen Professionen sind bei Ihrer zuständigen Schulaufsicht verfügbar.

Wann kann die Personalakquise starten?

Voraussetzung ist ein abgeschlossener Schulvertrag. Dieser wird durch die Geschäftsstelle des Startchancenprogramms dem Personalmanagement Schule zur Verfügung gestellt.

Müssen die Stellen extra ausgeschrieben werden?

Bei einer Auswahl von Pädagogischer Assistenz oder Sprachlernassistenz ist eine schulbezogene Ausschreibung erforderlich. Für die Stellenausschreibung für eine Pädagogische Assistenz müssen die wahrzunehmenden Aufgaben und ggf. auch die formalen Anforderungen konkretisiert werden. Hierzu ist die Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht unter Einbeziehung der zu erreichenden Ziele im Schulvertrag erforderlich.
Für alle anderen Beschäftigtengruppen, die im Landesdienst eingestellt werden können, bestehen Dauerausschreibungen.

Kann auch mit einem Träger der freien Jugendhilfe kooperiert werden?

Bei einer bestehenden Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesprogramms Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen (https://www.spi-programmagentur.de) kann diese Kooperation für das Startchancen-Programm ausgeweitet werden.

Über das Landesprogramm hinaus ist für alle anderen Beschäftigtengruppen eine Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

In welchem Beschäftigungsumfang erfolgt die personelle Unterstützung?

Bei einer Einstellung als landeseigenes Personal steht unabhängig von der gewählten Beschäftigtengruppe 1 VZE (39,4 Std/Woche) je Schule zur Verfügung.

Bei der Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe steht aufgrund der abweichenden Kostengestaltung und der programminternen Qualitätsstandards sowie der Fort- und Weiterbildung ein Beschäftigungsumfang von 35 Std./Woche zur Verfügung.

Wie gestaltet sich das Auswahlverfahren?

Bei einer Einstellung von landeseigenem Personal ist die Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht zu empfehlen, um ggf. Auswahlverfahren von Schulen mit gleichen Beschäftigtengruppen zu bündeln. Zu dem Auswahlverfahren sind die Beschäftigtenvertretungen einzuladen.
Die Bewerbungsliste wird durch die Zentrale Bewerbungsstelle Schule der zuständigen Schulaufsicht zur Verfügung gestellt.

Bei einer Kooperation mit einem freien Träger im Rahmen des Landesprogramms Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen erhält die Stiftung SPI auf Veranlassung des Personalmanagements Schule über die

für das Landesprogramm zuständige Koordinatorin die entsprechende Information. Durch die Stiftung SPI wird der weitere Prozess in gewohnter Weise gestaltet.

Welche Unterlagen sind für eine Einstellung im öffentlichen Dienst erforderlich?

Für alle Bewerbenden, die durch die Zentrale Bewerbungsstelle zur Verfügung gestellt worden sind, liegen die erforderlichen Unterlagen zu den formalen Voraussetzungen bereits vor. Es ist möglich, dass die Beschäftigtenvertretungen für die Mitbestimmung zusätzliche Unterlagen benötigen. Hierzu kann Sie die regionale Schulaufsicht informieren.
Für die Vertragsunterzeichnung sind im Weiteren durch die zukünftigen Beschäftigten Zeugnisse und persönliche Dokumente im Original vorzulegen. Darüber hinaus ist der Nachweis zum Masernschutz und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Aufforderung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses wird durch die Zentrale Bewerbungsstelle mit der Einstellungszusage versendet.

Ist eine Einstellung auch in Teilzeit möglich?

Grundsätzlich bietet der öffentliche Dienst auch im Rahmen des Startchancen-Programms unbefristete Vollzeitstellen an. Eine Vereinbarung von Teilzeit ist möglich. Diese Vereinbarung kann für bis zu fünf Jahren zusammenhängend getroffen werden. Für die damit entstehende Personallücke kann für die Dauer der Teilzeitvereinbarung befristet Ersatz eingestellt werden.

Auf Wunsch der einzustellenden Person ist auch eine unbefristete Teilzeiteinstellung möglich. Hier kann die entstehende Personallücke unbefristet ersetzt werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eine Erhöhung der Arbeitszeit eine Vertragsänderung darstellt.

Ist während des Startchancen-Programms ein Wechsel der Beschäftigtengruppe möglich?

Dies ist nur bei einer Veränderung der Ziele im Schulvertrag und des daraus resultierenden veränderten Unterstützungsbedarfes möglich und sollte die Ausnahme darstellen. Für das bisherige ausgewählte Personal gelten die Regelungen der DV Umsetzung, so dass es hier im Vorfeld von beabsichtigten Schulvertragsänderungen einer guten Kommunikation und Lösungsfindung für den weiteren Einsatz des zuvor ausgewählten Personals bedarf. Hierbei ist das Personalmanagement Schule frühzeitig einzubeziehen.

Was ist bei Ausfall des im Rahmen des Startchancen-Programms ausgewählten Personals zu beachten?

Für das landeseigene Personal gelten die Regeln wie beim Ausfall des pädagogischen Personals für eine befristete Ersatzeinstellung analog. Für den Ersatz von Personal, das beim Träger der freien Jugendhilfe beschäftigt ist, ist der Träger der freien Jugendhilfe zuständig.

Wer ist für das Personal aus dem Startchancen-Programms verantwortlich?

Die Personalverantwortung für das landeseigene Personal liegt bei der Schulleiterin/dem Schulleiter. Bei einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe liegt die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der freien Jugendhilfe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Nimmt das zusätzliche pädagogische Personal an Gremiensitzungen teil?

Entsprechend § 79 SchulG sind eigenverantwortlich erziehende Personen stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz.

Wie gestaltet sich die Arbeitszeit?

Die beschäftigten Personen haben eine vertraglich festgelegte durchschnittliche Wochenarbeitszeit, die sie ggf. unter Berücksichtigung der Schulferien zu erbringen haben.
Bei dem pädagogischen Personal trifft die Schulleiterin/der Schulleiter die konkrete Entscheidung zur Verteilung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.
Es besteht der tarifrechtliche Urlaubsanspruch, der in der Regel in den Schulferien abzugelten ist. Pädagogische Unterrichtshilfen und Sprachlernassistenzen nehmen arbeitsvertraglich an der Ferienregelung teil.

Können die Beschäftigten an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen?

Für die pädagogischen Beschäftigten besteht die Möglichkeit der Teilnahmen an den Angeboten des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung (BLiQ) teilzunehmen. Für die Beschäftigten im Rahmen des Landesprogramms Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen erfolgt die landesprogramminterne Fortbildung im SFBB, eine Teilnahme an Angeboten des BLiQ ist ebenfalls möglich.